

**BOSCH****BKK**

Erklärung zur Feststellung der Umlagepflicht (U1)

Arbeitgeber

Bosch BKK
 Postfach 100 135
 06140 Halle

Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Betriebsnummer	Telefon
Fax	e-Mail

Wir beschäftigen in unserem Unternehmen regelmäßig weniger als 30 Arbeitnehmer/innen und nehmen am Ausgleichsverfahren U1 teil.
 (Weitere Angaben sind dann nicht erforderlich.)

Durch eine andere Ausgleichskasse wurde eine Umlagepflicht für das betreffende Kalenderjahr festgestellt: _____ am _____ von _____ (Bitte Name und ggf. Anschrift der Ausgleichskasse, die zuletzt eine Feststellung getroffen hat)

Es wurde noch keine Feststellung zur Umlagepflicht getroffen. Wir bitten um erstmalige Prüfung durch die Bosch BKK.
 (Bitte ergänzen Sie die folgenden Angaben und senden den Fragebogen wieder an uns zurück.)

Unser Unternehmen besteht seitdem _____

Bitte tragen Sie die Anzahl Ihrer Beschäftigten unter Beachtung des anzurechnenden Faktors für **nicht** Vollzeitbeschäftigte jeweils zum ersten eines Monats in die nachfolgende Tabelle ein.

- ▶ Betriebsbeginn am _____, Angabe der Monate Januar bis Dezember des Vorjahres
- ▶ Betriebsbeginn im Laufe des Vorjahres, Angabe der Monate ab Betriebsbeginn
- ▶ Betriebsbeginn im laufenden Jahr, Angabe ab Betriebsbeginn (Schätzung für zukünftige Monate)

regelmäßige wöchentliche Beschäftigungszeit	Personenkreis				monatlich anzurechnende Gesamtzahl (Anzahl x Faktor)
	Teilzeitbeschäftigte			Vollzeitbeschäftigte (mehr als 30 Std.)	
	bis 10 Std.	mehr als 10 Std. bis max. 20 Std.	mehr als 20 Std. bis max. 30 Std.		
anzurechnen mit (Faktor)	0,25	0,50	0,75	1,00	
Stichtag	Januar				
	Februar				
	März				
	April				
	Mai				
	Juni				
	Juli				
	August				
	September				
	Oktober				
	November				
	Dezember				

Zu berücksichtigten sind:

- ▶ alle Arbeiter und Angestellten ohne Rücksicht auf Ihre sozialversicherungsrechtliche Beurteilung und Kassenzugehörigkeit
- ▶ Teilzeitbeschäftigte mit nicht mehr als 10 Stunden wöchentlich werden mit dem Faktor 0,25 berücksichtigt
- ▶ Teilzeitbeschäftigte mit nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich werden mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt
- ▶ Teilzeitbeschäftigte mit nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich werden mit dem Faktor 0,75 berücksichtigt (§ 3 Abs. 1 Satz 6 AAG)

Nicht berücksichtigt werden:

- ▶ Auszubildende
- ▶ Personen, die ein in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum ausüben und Volontäre
- ▶ Personen in Eltern- oder Pflegezeit bei vollständiger Freistellung
- ▶ Beschäftigte in Freistellungen von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung von Bezügen (z. B. während der Freistellungsphase bei Altersteilzeitarbeit), wenn mit dem Ende der Freistellung ein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben verbunden ist
- ▶ Ausländische Saisonarbeitskräfte, die im Besitz einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften des Wohn- oder Herkunftsstaates sind (A1) und im Rahmen dessen auch Anspruch auf Geldleistungen im Krankheitsfall haben
- ▶ Entsandte Arbeitnehmer, deren inländischer Arbeitsvertrag ruht und ein aktiver Arbeitsvertrag mit dem ausländischen Arbeitgeber besteht
- ▶ Schwerbehinderte im Sinn des SGB IX und ihnen gleichgestellte Personen
- ▶ Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder an einem Bundesfreiwilligendienst
- ▶ Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung
- ▶ Vorstandsvorsitzende, Vorstandsmitglieder sowie GmbH-Geschäftsführer (auch Gesellschafter-Geschäftsführer)
- ▶ bei Insolvenz des Unternehmens von der Arbeit freigestellte Arbeitnehmer
- ▶ Bezieher von Vorruhestandsgeld
- ▶ mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmens
- ▶ Ordensangehörige, deren Beschäftigung in erster Linie durch religiöse oder karitative Beweggründe bestimmt wird

Liegen Ausnahmetatbestände nach § 11 oder § 12 Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG) vor?

Ausnahmetatbestände

§ 11 Abs. 1 Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG)

Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts; Gemeinde, Gemeindeverband, kommunales Unternehmen, Hausgewerbetreibender, Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder dessen Untergliederung, Einrichtung, Anstalt oder Mitglied)

§ 11 Abs. 2 AAG (landwirtschaftliches Unternehmen)

§ 12 AAG (Teilnahme am freiwilligen Ausgleichsverfahren eines Wirtschaftszweiges)

Nein

Ja, nach § 11 Abs. 1 AAG (Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts; Gemeinde, Gemeindeverband, kommunales Unternehmen, Hausgewerbetreibender, Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder dessen Untergliederung, Einrichtung, Anstalt oder Mitglied)

Ja, nach § 11 Abs. 2 AAG (landwirtschaftliches Unternehmen)

Ja, nach § 12 AAG (Teilnahme am freiwilligen Ausgleichsverfahren eines Wirtschaftszweiges)

Es besteht Umlagepflicht zum Ausgleichsverfahren für Krankheitsaufwendungen (U1), wenn der Betrieb im gesamten vergangenen Kalenderjahr für einen Zeitraum von mindestens 8 Kalendermonaten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer/innen beschäftigt hatte. Wurde der Betrieb im Laufe des Vorjahres errichtet, besteht Umlagepflicht, wenn an der überwiegenden Zahl der Monate nicht mehr als 30 Arbeitnehmer/innen beschäftigt wurden. Bei einer Betriebserrichtung im laufenden Jahr besteht Umlagepflicht, wenn während der noch verbleibenden Monate dieses Kalenderjahres voraussichtlich nicht mehr als 30 Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass kein Ausnahmetatbestand vorliegt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweis: Die Erhebung der Daten beruht auf § 3 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) und § 98 SGB X (Sozialgesetzbuch). Zu den Folgen die entstehen, wenn die Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden, verweisen wir auf § 4 AAG.